

Name Anonymisiert

Fax vorab:0721-9101382, Original folgt per Post

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde

Hiermit reiche ich gegen den unanfechtbaren **Beschluss des BSG Kassel vom 15.04.2008, Az.: B 14/11b AS 41/07 B**, dem DGB zugestellt am 09.05.2008, Verfassungsbeschwerde ein. Die Verfassungsbeschwerde hat die Überprüfung der Regelsatzverordnung zum Gegenstand. Für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Karlsruhe wird die Bewilligung von PKH beantragt. Die Unterlagen für das PKH-Sonderheft sind beigelegt.

I. Sachverhalt

Am 03.09.2005 reichte die Klägerin gegen die beiden Widerspruchsbescheide vom 23.12.2004 und 02.05.2005 Klage beim SG Mannheim ein, da die Höhe des Regelsatzes das Existenzminimum nicht deckte. In der Klageschrift erfolgte ein substantivierter Vortrag zu den einzelnen Abteilungen/Positionen des Regelsatzes. An Hand der konkreten monatlichen Kosten/Ausgaben erfolgte der Nachweis, dass die im Eckregelsatz eingewerteten Geldbeträge nicht existenzsichernd sind, weil zu gering eingewertet. Einige Kostenpositionen für notwendige Güter- und Dienstleistungen fehlten gänzlich. Für andere Abteilungen stand kein Geld mehr zur Verfügung, weil die Festsetzung für Güter- und Dienstleistungen insgesamt nicht kostendeckend ist. Aus der Klageschrift und der konkreten Kostenaufstellung auf Seite 13 ging hervor, dass für den vorgesehenen monatlichen Anspartbetrag von 49,- Euro kein Cent zur Verfügung steht.

Gegen das Urteil des SG Mannheim, Az.: S7 AS 2565/05, vom 20.06.2006 wurde Berufung eingelegt. Das LSG Baden-Württemberg setzte sich mit dem substantiierten Vortrag der Klägerin in der Berufungsschrift vom 24.09.2006 nicht auseinander. Es wertete die Berufungsschrift nicht aus. Eine rechtliche Würdigung des Klagevorbringens fand nicht statt. In Übergang des rechtlichen Gehörs nahm das Gericht die Argumente inhaltlich nicht zur Kenntnis. Die Berufungsbegründung ergeht sich in allgemeinpolitischen Überlegungen,

- 2 -

textbausteinartigen Wiedergabe von Gesetzesdefinitionen und einkopierten Passagen aus anderen Revisionsbegründungen, die mit der Berufungsschrift in keinem inneren Zusammen-

hang stehen. Das Berufungsgericht prüfte trotz des substantiierten Vortrag nicht, ob der Regelsatz das physische und soziokulturelle Existenzminimum der Berufungsklägerin sichert. Die Entscheidungsbegründung in dem Berufungsurteil, L 8 As 4998/06, vom 19.03.2006 genügt den Erfordernissen des Rechtsstaatsgebotes, dem Anspruch auf rechtliches Gehör und den Verfahrensgrundsätzen des Fair Trial nicht. Das Berufungsgericht vertrat im übrigen die Rechtsauffassung, dass die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit und die Verwerfungskompetenz entgegen der geltenden Gerichtsordnung nicht beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, sondern beim Bundessozialgericht Kassel liegt. Da das LSG Baden-Württemberg die Rechtsfrage über die Höhe des Regelsatzes bereits als endgültig entschieden auffasste, ließ es die Revision nicht zu.

Mit Schreiben vom 29.06.2007 legte die DGB Rechtsschutz GmbH beim Bundessozialgericht Kassel eine Nichtzulassungsbeschwerde für die Klägerin ein. Mit Beschluss vom 15.04.2008 wies das Bundessozialgericht Kassel die Nichtzulassungsbeschwerde, Az.: B 14/11b AS 41/07 B als unbegründet ab. Das Gericht vermochte keine Fehler in den Entscheiden der Untergerichte zu erkennen. Unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung äußerte es keinerlei Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Regelsatzes.

Der Regelsatz sichert das physische und soziokulturelle Existenzminimum der Klägerin nachweislich nicht. Es liegt eine Verletzung von Grundrechten vor, daher ist eine Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr. 4a GG geboten.

Aufgrund des Beschlusses, Az.: 1 BvR 1840/07, vom 07.11.2007 ist die Frage der Verfassungsmässigkeit der Höhe des Regelleistung nach § 20 SGB II klärungsbedürftig.

II. Begründung

Die Regelung von § 20 SGB II verstößt gegen Art. 20 III i.V.m. 80 I GG. Diese Verletzung wirkt sich unmittelbar auf die grundrechtlich geschützte Position der Klägerin gemäß Art. 1 I i.V.m. 2 I GG aus.

Das Gesetzgebungsverfahren litt an erheblichen Mängeln. Die RSV, die zum 01. Januar 2005 in Kraft trat, basiert auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (=EVS) aus dem Jahre 1998. Tatsache ist, dass bereits die Berechnungen auf der Grundlage der EVS von 1998, wie sie zur RVS für das Jahr 2005 angestellt wurden, nicht sachgerecht und nicht fehlerfrei waren, und damit bereits bei Inkrafttreten der RSV eine Unterdeckung von 18,9 % bewirkten, laut Berechnung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Caritas und der Diakonie. Darüber hinaus wird die jährliche Anpassung anhand des Rentenwertes vorgenommen. Die Fortschreibung der RSV anhand des Rentenwertes ist ein höchst problematisches Verfahren, da die Festsetzung des Rentenwertes nicht am Bedarf, sondern an politischen Zielrichtungen wie der Stabilisierung und der Nachhaltigkeit der Haushalte ausgerichtet ist. Diese Festsetzungskriterien vertragen sich nicht, denn zwischen den bevorstehenden Rentenreformen und den Bedarfs Gesichtspunkten im untersten Netz des Sozialstaates besteht kein innerer Zusammenhang. Die jährliche Anpassung des Rentenwertes verfolgt politische Ziele. Eine Nichtanpassung des Rentensatzes führt aufgrund der Koppelung zu einer Nichtanpassung des RSV, letztlich hat dies einen kontinuierlichen Kaufkraftschwund bei den Empfängern des

Regelsatzes zur Folge. Daraus folgt, dass ein geeignet gewählter Verbraucherpreisindex, der die aktuellen konkreten Marktwerte abbildet, den fortzuschreibenden Eckregelsatz exakter mit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realität verknüpft, als ein Renteneckwert dies vermag.

Der Ordnungsgeber hat den Eckregelsatz nicht korrekt errechnet, weil er nicht vom Verbrauchsverhalten „der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der EVS nach Haushalten der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe“ ausging. Der Berechnung des Eckregelsatzes hätte ein monatliches Haushaltseinkommen von 1.800-2499,- DM zugrunde liegen müssen. Der Ordnungsgeber ist von dieser Referenzgruppe abgewichen, indem er zweifelhaft statistisch nicht belegbare Abschläge vornahm. Die realitätsferne Unterstellung, die Angehörigen der vom Gesetzgeber herangezogenen Referenzgruppe hätten in erheblichem Umfang Ausgaben zur Deckung nicht notwendiger Bedarfe getätigt, diente dem Ordnungsgeber durchgängig zur Begründung einer gravierenden Kürzung von Regelsatzbemessungsfaktoren. Die bei den einzelnen Ausgabepositionen in der RSV vorgenommenen prozentualen Abschläge sind zum Teil außerordentlich lebens- und sachfremd („Maßkleidung“, „Pelze“, „Maklercourtage“, „Faxgeräte und teure Funktelefone“, „Wohnmobile“, „Sportboote“, „Segelflugzeuge“, „Schmuck und Edelmetalle“ etc.), denn diese Luxusartikel/Luxusdienstleistungen finden in Haushalten von Sozialhilfeempfängern nicht. Die Abschläge sind fehlerhaft begründet. Es muss von einem sehr eigenwilligen Umgang mit der Statistik gesprochen werden. Das Statistikmodell zur Errechnung der Höhe des Regelsatzes täuscht empirische Objektivität vor, wo es sich in Wirklichkeit um willkürliche Festlegungen handelt. Die Regelsatzbemessung täuscht wissenschaftliche Seriosität vor, weist jedoch in Wirklichkeit eine Vielzahl von willkürlichen Manipulationen auf. Die vorgenommenen Abschläge bei den Einzelpositionen beweisen dies ebenso, wie die sachfremden, marktfernen Schätzungen. Die eingewerteten Einzelpositionen ermöglichen teilweise keine Bedarfsdeckung mit Gütern oder Dienstleistungen bei einer Ansparung des eingewerteten Geldbetrages über den Zeitraum von einem Jahr hinweg! Dies weist auf eine krasse Fehlbewertung hin. Der Gesetzgeber verbarg nicht das Ziel des gezielten Begrenzens und Absenkens von Leistungsansprüchen. Dies kommt in dem Wegfall der früher gewährten Einmalleistungen (Beschaffung von Lernmitteln für Schüler, Instandsetzung von Hausrat, Instandhaltung der Wohnung, Beschaffung langlebiger Gebrauchsgüter, Leistungen bei besonderen Anlässen - Hochzeit, Taufe, Entbindungsgeld, Sterilisation, empfängnisverhütende Mittel, Weihnachtsgeld, Zuzahlungen bei Arzneimitteln, Hilf-, und Heilmitteln, Brennstoffen) zum Ausdruck. Der Gesetzgeber hielt sich demnach nicht an die von ihm selbst aufgestellten Kriterien, um die Berechnung des Eckregelsatzes weiter senken zu können. Ein solches Vorgehen ist verfassungswidrig. Es verstößt gegen Art. 20 III i.V.m. 80 I GG, da der Normgeber sich nicht an die von ihm selbst gesetzten Kriterien zur Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der erlassenen RSV hielt.

In der RSV fehlen Öffnungsklausel- und Anpassungsklausel sowie Härtefallregelungen, um auf Veränderungen flexibel und adäquat reagieren zu können. Das verstößt gegen Art. 20 III i.V.m. 80 I GG. Die Einführung der Mehrwertsteuererhöhung zum 01.01.2007 auf 19 % führt zu einem weiteren erheblichen Kaufkraftschwund, denn die Besteuerung trifft Dienstleistungen und Güter, welche Hilfeempfänger, genau so wie jeder andere Bundesbürger, bedürfen. Die Gesundheitsreform fand keine Berücksichtigung, obwohl die Hilfeempfänger erhöhte Zuzahlungen, Praxisgebühr, zahnärztliche Kosten und die Versorgung in einem

Krankenhaus aufgebürdet wurden, ohne dass hierfür zusätzliche Geldbeträge zum Regelsatz von 345,- Euro gewährt wurden. Hier droht die medizinische Unterversorgung weiter Bevölkerungskreise. Das steht zum grundgesetzlich gewährten Sozialstaatsprinzip in krassem Widerspruch. Das physiologische Existenzminimum wird immer weiter unterschritten. Dies belegt die steigende Zahl der Privatinsolvenzen, die wachsende Kinderarmut und die verheerende Armut der Alten, Alleinstehenden und Behinderten.

Der RSV mangelt es an Realitätsbezogenheit, Transparenz und Überprüfbarkeit.

Die Klägerin wies in der Klage- und Berufungsschrift auf die unzureichende, verspätete Beteiligung der Fachverbände (Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband etc.) am Beratungsverfahren hin. Dieser Verfahrensfehler im Gesetzgebungsverfahren zu § 20 SGB II führte nachweislich dazu, dass aufgrund des mangelhaften Informationsaustausches ein erheblich zu niedriger Eckregelsatz festgesetzt wurde. Die Fachverbände haben aufgrund der vielfältigen Betreuungs- und Beratungsfunktionen gegenüber Hilfeempfänger einen anderen Erfahrungshorizont als Ministerialbeamte. Die Klägerin führte aus, dass bei einzelnen Ausgabepositionen in der RSV prozentuale Abschläge zum Teil außerordentlich sachfremd und fehlerhaft begründet wurden, so dass von einem sehr eigenwilligen Umgang mit der Statistik gesprochen werden muss. Dabei bleibt nicht verborgen, dass das Ziel des Gesetzgebers das gezielte Begrenzen von Leistungsansprüchen war. Die Begründung für das Abschlagssystem nahm teilweise groteske Züge an. Der Gesetzgeber vermied es die Einzelpositionen zu den 12 Gütergruppen offen zu legen. Ohne die Kenntnis dieser Liste der Einzelpositionen ist jedoch eine fachliche Beurteilung der Höhe des Eckregelsatzes überhaupt nicht möglich. Nur an Hand der detaillierten Liste lässt sich erkennen, ob zum einen die einzelnen Gütergruppen angemessen und sozialgerecht berücksichtigt wurden, und ob zum anderen einzelne Güter oder Gütergruppen fehlen, um den Bedarf zu decken.

Es genügt nicht, dass eine Addition die Regelsatzhöhe von 345,- Euro summarisch ergibt. Vielmehr muss jede Einzelpositionen die tatsächlichen Kosten abdecken, die für solche Güter oder Dienstleistungen marktüblich zu zahlen sind. Die Überprüfung ergibt, dass die Festsetzung der Einzelpositionen mit den Marktpreisen in keinerlei Beziehung steht, da die Einwertung der tatsächlich zu zahlenden Geldbeträge oft nur bruchteilig erfolgte, selbst wenn die Einzelbeträge auf einen Jahresbetrag hochaddiert werden. So wurde beispielsweise für die Reparatur eines Schuhs 0,64 Cent eingewertet. Der günstigste Schuhmacher „Mister Minit“ verlangt für das Fertigen eines Schuhabsatzes 7,- Euro! Die Durchsicht der Liste ergibt, dass die Bereiche Verkehr (Sozialticket!), Nachrichten (Internet!), Versicherungswesen (Altersvorsorge, KfZ-Versicherung, KfZ-Steuer!), Freizeit und Bildung (Schulbedarf für Kinder!) sowie Gesundheit nicht adäquat bzw. teilweise überhaupt nicht berücksichtigt worden sind. Das stellt einen Verstoß gegen Art. 20 III i.V.m. 80 I GG dar. Dem paritätischen Wohlfahrtsverband legte man die Liste mit den Einzelpositionen verspätet vor. Das stellt eine Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips dar, denn die Öffentlichkeit erhielt keine rechtzeitige Unterrichtung über die Grundlagen der bevorstehenden Gesetzesänderung. Nach sorgfältiger Überprüfung gelangte der Paritätische Wohlfahrtsverband, Caritas und Diakonie zu dem Schluss, dass die Höhe des Eckregelsatzes zu niedrig angesetzt ist. Seine fachlichen Einwände und Verbesserungsvorschläge übergab der Gesetzgeber, da es offenkundig politisch erklärtes Ziel war den Bezug von staatlichen Transferleistungen abzusenken.

Die Klägerin wies an ihrem konkreten Fall in der Klage- und Berufungsschrift nach, dass neben einer Bedarfsunterdeckung, sogar ein Totalausfall einiger Abteilungen der RSV vorliegt, da hierfür überhaupt keine Gelder zur Verfügung stehen. Zu dem Totalausfall kommt es, weil die Einzelpositionen in den Abteilungen der RSV zu gering eingewertet sind. Die Abteilungen, für die kein Geld zur Verfügung steht, gehören zu dem existenznotwendigen Bereichen. Der so genannte Ansparbetrag in Höhe von 49,- Euro blieb keinen Monat übrig. Dies lag nicht daran, dass die Klägerin nicht mit Geld umgehen kann, sondern schlicht an der Tatsache, dass ihr nicht genügend Geld für die lebensnotwendigen Dienstleistungen und Güter zur Verfügung stand.

Die Klägerin belegte, dass ihr nur ein Bruchteil des Geldes zur Verfügung steht, welches sie nach der RSV für Lebensmittel und Getränke verwenden darf. Das physische Existenzminimum der Klägerin ist nicht gesichert! Daher erklärt sich auch die Verschuldung der Klägerin. Die präzisen Darstellungen belegen, dass die Klägerin keine Teilhabe mehr am gesellschaftlichen Leben hat, weil für diesen Bereich überhaupt kein Geld zur Verfügung steht, so dass Hilfeempfänger grundlos stigmatisiert, ausgegrenzt und an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden. Die Klägerin ist nicht mehr Mitglied im örtlichen Sportverein, für den Jahrespass der Stadtbibliothek fehlt das Geld, für den Besuch von Kulturveranstaltungen steht ebenfalls kein Geld zur Verfügung. Ein Sozialticket gibt es in Baden-Württemberg nicht, so dass keine Mobilität besteht - weder für eine Arbeitsplatzsuche noch für den privaten Bereich. Nach dem Bedarfsdeckungsprinzip ist der Gesetzgeber jedoch verpflichtet den soziokulturellen Mindestbedarf, dessen Befriedigung eine Teilhabe an gesellschaftlichen Alltagsvollzügen ermöglicht und gesellschaftliche Ausgrenzung verhindert, zu gewährleisten. Der Kontakt nach Außen wird auf einen Minimalbereich beschränkt, wobei auch im Bereich Telekommunikation nicht einmal 1/3 der tatsächlichen Kosten in der RSV berücksichtigt sind. Im Nachrichtenbereich sind lediglich die Grundgebühren für einen Telefonanschluss gedeckt. Die Nutzung des Telefons oder eines Internetanschlusses sind kostenmäßig nicht berücksichtigt. Der Verordnungsgeber muss bei der Festsetzung von Pauschalen die Realität der bestehenden wirtschaftlichen Bedingungen einwerten, dies erfolgte bei der RSV offenkundig nicht.

Die Arbeitslosigkeit in der BRD beruht auf der Tatsache, dass am Arbeitsmarkt sieben Millionen offen gemeldeter Vollzeitstellen fehlen. Ein Sanktionssystem lässt sich nur rechtfertigen, wenn es Gründe für eine Sanktionierung gibt. Das Fehlen von sieben Millionen offener Stellen fällt jedoch nicht in den Verantwortungsbereich der Erwerbslosen. Sie dafür mit nicht existenzdeckenden Sozialleistungen zu bestrafen ist nicht sachgerecht.

Die Tatsacheninstanzen LG Mannheim und LSG Stuttgart blendeten den Vortrag der Klägerin bewusst aus, obwohl ihnen als Tatsacheninstanz die konkrete Prüfung oblag, ob die durch den Eckregelsatz gewährte Leistungshöhe den tatsächlichen Finanzbedarfen eines Hilfeempfängers, konkret der Klägerin, tatsächlich genügt. Einwendungen gegen die Berechnung des anzurechnenden Einkommensbetrages wurden entgegen den fehlerhaften Ausführungen in dem Berufungsurteil von der Klägerin erhoben. Festsetzung und Höhe des Freibetrages sowie die erheblich zu gering bemessene Versicherungspauschale stellte die Klägerin in Frage. Sie führte aus, dass der minimale Freibetrag kein Arbeitsanreiz darstellt, jedoch das Interesse des Betroffenen dokumentiert einer Arbeit nachgehen zu wollen. Das Berufungsgericht nahm die Ausführungen in der Klageschrift zu dieser Thematik nicht zur Kenntnis. Auch bei der

Versicherungspauschale in Höhe von 30,- Euro zeigte die Klägerin auf, dass dieser Pauschalbetrag die tatsächlichen Bedarfe nicht abbildet, da die Kosten für Versicherungen tatsächlich erheblich höher liegen. Sie wies auf die Regelungslücke hin, dass das Ansparen der Riester-Rente nicht mit dem vollen Geldbetrag in Höhe von 119,40 Euro besichtigt wird. Die direkte Rutsche in die Altersarmut, weil der Hilfeempfänger sich nicht für die Altersvorsorge absichern kann. Die Gestaltungsfreiheit des Verordnungsgebers rechtfertigt es nicht, dass es Hilfeempfängern unmöglich gemacht wird für die Altersvorsorge in eine Riester-Renten-Versicherung einzubezahlen, aber dennoch keine tatsächliche Berücksichtigung dieses angesparten Geldbetrages bei Festsetzung der Versicherungspauschale statt findet. Die Rückfrage bei der Arbeitsagentur ergab, dass 7,50 Euro für die Altersvorsorge in der Versicherungspauschale enthalten sind. Für den Betrag von 7,50 Euro gibt es keine private Rentenversicherung für eine 49-jährige Frau in der BRD. Die Gestaltungsfreiheit des Verordnungsgebers gestattet die Festsetzung von Pauschalierungen, jedoch müssen diese Pauschalen den tatsächlichen versicherungswirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Im Gegensatz zu den Geringverdienern kommen die Erwerbslosen überhaupt nicht in den Genuss von Versicherungspauschalen. Auch dies stellt eine gesetzwidrige Regelungslücke in der RSV dar. Durch diese Lücke wird die Altersarmut zementiert.

Die Kosten der Gesundheitsfürsorge (Zahnversicherung, Zuzahlungen, Krankenhaustagegeld etc.) finden in dem Eckregelsatz keine Berücksichtigung. Dies führt absehbar zu einer medizinischen Unterversorgung weiter Kreise der Bevölkerung. Kosten für Praxisgebühr und Medikamente vergaß der Normgeber ebenfalls Eckregelsatz erhöhend einzustellen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip, Art. 1 I i.V.m. 2 I GG dar, da die gesundheitliche Grundversorgung nicht mehr gesichert ist. Das Problem zeigt sich zwischenzeitlich immer deutlicher.

Die Eigenverantwortung erwerbsloser Hilfebedürftiger wird nicht dadurch gestärkt, dass man ihnen existenzunterschreitende Hilfeleistungen zukommen lässt, sondern indem man Vollzeitarbeitsplätze zu angemessenen Tariflöhnen zur Verfügung stellt, welche den Hilfeempfängern die Möglichkeit eröffnen sich im Beruf zu bewähren, und menschenwürdig von ihrem Gehalt leben zu können - ohne auf staatliche Transferleistungen angewiesen zu sein. Auch in typisierten Masseverfahren muss bei der Festsetzung der Leistungshöhe staatlicher Transferleistungen auf tatsächlichen Marktwerte und Bedarfe zurückgegriffen werden. Objektiv genügt der Eckregelsatz nicht, um das physiologische und soziokulturelle Existenzminimum zu decken.

Die Klägerin führte dies durch präzise Nachweise vor. Aus dem Vortrag der Klägerin ergibt sich, dass für einige Abteilungen erheblich zu wenig, für andere Abteilungen sogar überhaupt keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Abteilungen enthalten jedoch Güter und Dienstleistungen auf die auch ein Hilfeempfänger existenznotwendig angewiesen ist. Es genügt nicht, wenn nur für einen kleinen Teilbereich der Abteilungen der RSV bruchteilig finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die finanziellen Mittel müssen für alle Bereiche kostendeckend sein. Tatsächlich sind sie dies nicht. Der Berufungsurteil geht auf diesen Vortrag nicht ein. Als Tatsacheninstanz oblag dem SG Mannheim und LSG Stuttgart eine eigene Prüfungspflicht. Dieser Überprüfungspflicht kamen das SG Mannheim und das LSG Stuttgart trotz substantiierten Sachvortrages nicht nach, weil sie den Vortrag der Klägerin bewusst ausblendeten. Der Gesetzgeber verfolgte das erklärte Ziel, die Sozial-

leistungen im Rahmen des Systemwechsels abzusenken. Die Pauschalierung, das abwegige Abschlagssystem und die fehlerhafte Beteiligung der Fachverbände dokumentieren dies. Die Klägerin stellte diese Systemfehler dar. Das SG Mannheim und LSG Stuttgart setzten sich damit nicht argumentativ auseinander. Das Einkopieren von Passagen aus anderen Revisionsurteilen genügt der Begründungspflicht nicht.

Die begehrte Vorlage nach Art. 100 GG ergab sich aus den vorliegenden Grundrechtsverletzungen, da der Sozialstaat durch den gewährten Eckregelsatz von 345,- Euro das physische Existenzminimum und das soziokulturelle Existenzminimum nicht mehr sicher stellen kann, weil die zu gering festgesetzte Leistungshöhe es der Hilfeempfängerin nicht ermöglicht die tatsächlichen Bedarfe finanziell abzudecken. Das Sozialstaatsgebot darf nicht im Wege des Systemwechsels aufgegeben werden, weil es zu den tragenden Prinzipien der Verfassung gehört. Der Eckregelsatz bildet die tatsächlichen Bedarfe nicht ab, weil die in den Abteilungen der RSV eingewerteten Geldbeträge von Anfang an zu niedrig angesetzt wurden, mit dem erklärten Ziel, die Sozialausgaben zu senken. Die steigende Zahl der Privatinsolvenzen und die steigende Verschuldung privater Haushalte belegen, dass die Beträge der RSV die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht korrekt abbilden. Große wirtschaftliche Schäden mussten die Privatvermieter verkraften, da die gewährten pauschalierten Wohnkosten nicht die Zahlung der Mietkosten ermöglichte. Auch hier diente das Pauschalierungssystem nur der Senkung der Sozialausgaben, mit der fatalen Folge, dass Privatvermieter allein im letzten Jahr 2,2 Milliarden Mietausfälle hinnehmen mussten. Hätte der Staat angemessene Unterkunftskosten festgesetzt und gewährt, wären diese Schäden bei den Privatvermietern nicht eingetreten. Der Staat sparte zu Lasten der Privatvermieter Kosten auf dem Sozialsektor ein. Sofern die Unterkunftskosten gleichwohl von den Hilfeempfängern entrichtet wurde, ging dies zu Lasten des Eckregelsatzes, indem Kosten für Grundmiete und Mietnebenkosten nicht vorgesehen sind!

Die Regelung von § 20 SGB II verstößt gegen Art. 1 I i.V.m. 2 I GG, weil durch die zu gering bemessene Höhe von 345,- Euro das physiologische und soziokulturelle Existenzminimum der Klägerin nicht sichert ist. Die Klägerin stellt im folgenden substantiiert am eigenen Fall dar, weshalb der Regelsatz betragsmäßig nicht genügt, um ihr physiologisches und soziokulturelles Existenzminimum zu sichern.

Für Abteilung 04 wurde für Haushaltsenergie und Warmwasseraufbereitung lediglich 8 % berücksichtigt, konkret 24,49 Euro nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (=EVS) aus dem Jahre 2003. Die Berücksichtigung von lediglich 8 % sah der Normgeber darin begründet, dass die Ausgaben für Heizungsstrom nicht getrennt erfasst werden könne, daher auch nicht zu berücksichtigen sind. Dem ist entgegen zuhalten. Wenn die Kosten nicht getrennt erfasst werden können, können sie aber auch nicht als KDU bei den Heizungskosten ergänzend berücksichtigt werden - damit bleibt der Bedürftige auf den Kosten sitzen. Aus der Urteilsbegründung des Sächsischen LSG, Az.: L 3 AS 101/06, vom 29.03.2007 geht hervor, dass die Warmwasserkosten nicht in der EVS von 2003 berücksichtigt wurden. Diese Tatsache ergab sich aus der Ausschussdrucksache 16[11]286 des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages.

Die Energiekosten sind explosionsartig angestiegen. Sozialtarife für Hilfeempfänger gibt es nicht. Es gibt keinen Sozialhilfestrom und kein Sozialhilfewasser. Die Kosten/Tarife für die

Haushaltsenergie sind für alle Kunden gleich. Die Klägerin hatte an Stromkostenvorauszahlungen monatlich 23,- zu zahlen. Die Kosten für die Warmwasseraufbereitung ergaben sich aus der Nebenkostenabrechnung. Der eingestellte Betrag von 24,49 Euro war nicht kostendeckend.

Aus den Erhebungen der Diakonie geht hervor, dass der durchschnittliche Verbrauch eines Sozialhilfe-Einpersonenhaushaltes im Jahre 1988 bei 148 KWh/mtl. lag. Dies entsprach umgerechnet 34,- Euro. Warmwasserkosten sind bei den 34,- Euro nicht enthalten.

Die **Warmwasserkosten** gehören zu den Kosten der Unterkunft. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des § 28 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Laut dieser Regelsatzverordnung (=RSV) wird in Abteilung 04 keine Differenzierung zwischen Kalt- und Warmwasser vorgenommen. Die Verordnung spricht eindeutig von Wasser. Damit sind die Kalt- **und** Warmwasserkosten in vollem Umfang zu übernehmen. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind nicht geeignet das Bestimmtheitsgebot des Art. 80 I GG zu erfüllen. Eine Auslegung zu Lasten der SGB-II Empfänger sieht die Norm nicht vor. Der Wortlaut spricht von Wasser, daher sind die gesamten Wasserkosten zu zahlen.

Im übrigen fehlt eine Härtefallregelung für Familien mit Kindern, Älteren und Kranken, die gewöhnlich mehr Warmwasser benötigen! Warmwasser ist bei unserem Klima erforderlich. Die Klägerin hat einen erhöhten Warmwasserbedarf aufgrund ihrer chronischen Erkrankung. Auf das Fehlen einer Härtefallregelung in § 20 SGB II wird hingewiesen.

Die **Stromkosten** gehören zu den **Unterkunftskosten**, die in der RSV anerkannt und explizit in Abteilung 04 genannt werden. In den Ausführungen zur RSV wird darauf hingewiesen, dass der Strom zu den Ausgaben der Wohnung/Unterkunft zählt. Ohne Strom kann man eine Wohnung nicht bewohnen und eine Wohnung nicht genutzt werden. Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Wäschetrockner, Fernsehgerät etc. können nur funktionieren werden, wenn Strom zum Betrieb der Elektrogeräte zur Verfügung steht. Die Stromkosten sind daher in voller Höhe von 23,- Euro zu berücksichtigen. Die Erhöhung der Stromgebühren erfolgte zum 01.07.2005. Auch die Stromerhöhung ist zu berücksichtigen. Aus den Presseberichten ergibt sich, dass die Mietnebenkosten erheblich anstiegen, Welt, Seite 23, 02.09.2005, „Zweite Miete war noch nie so teuer“. Hilfeempfänger trifft die Teuerung erheblich stärker, weil es in deren Haushalt keine Energiespargeräte gibt, sondern veraltete Haushaltsgeräte, (so genannte „Stromfresser,,).

Die Teuerung der Stromkosten musste aus dem Regelsatz bezahlt werden, der ohnehin schon zu niedrig bemessen ist. Auch bei der Bemessung der Unterkunftskosten wurden zu niedrige Geldbeträge angesetzt. Das belegen Presseberichte: Welt, Seite 23, 18.08.2005, „Alg-II-Empfänger häufen höhere Mietschulden an“, Welt, Seite 17, 29.08.2005, „2 000 000 000 Euro Mietschulden“. Die Betroffenen werden nicht nur unter die Armutsgrenze gedrückt, sondern isoliert und diskriminiert, Welt, Seite 13, 25.08.2005, „Steigende Nachfrage nach Konsumentenauskünften“.

Die Behörden gehen bei der Festsetzung von Wohngeldbeträgen **nicht** von der Marktsituation, sondern von ihren Behördentabellen aus, obgleich es Mietspiegel, Maklerofferten und Tageszeitungen mit Immobilienangeboten als Informationsquelle gibt. Das Wohngeld wurde bewusst zu niedrig angesetzt, um Kosten auf die Hilfeempfänger abzuwälzen! Die Klägerin

hat erfolgreich Musterverfahren in Wohngeldsachen geführt. Es stellte sich heraus, dass der Rhein-Neckar-Kreis einen Quadratmeterpreis aus dem Jahre 1898 für die Bemessung des Wohngeldes zugrunde legte. In der Zwischenzeit sind 110 Jahre vergangen! Das physiologische Existenzminimum wird gravierend unterschritten, weil die Kosten für die Bewirtschaftung einer Wohnung auf den Hilfeempfänger abgewälzt werden. Er muss zur Zahlung der Strom- und Wasserrechnung auf Einzelpositionen aus der Regelsatz verzichten. Dies verstößt gegen Art. 1 I i.V.m. 2 I GG, weil das Existenzminimum nicht gesichert wird.

Für Abteilung 08 wurde für Telefon und Internet lediglich 64 % berücksichtigt, konkret 20,70 Euro nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (=EVS) aus dem Jahre 2003. Die Berücksichtigung von lediglich 64 % sah der Normgeber darin begründet, dass die Ausgaben für Funktelefone nicht zurücksichtigen seien. Bei Internetdienstleistungen erfolgte ein Verweis auf die Nutzung von Internetcafés.

Grundgebühr für Telefon, durchschnittlicher Verbrauch sowie die Internetzugangskosten sind nach den Ausführungen der RSV (Abteilung 8) voll zu berücksichtigen. Die RSV sieht hierfür 20,70 Euro vor. 20,70 Euro stellt eine Bedarfsunterdeckung dar, da mit 20,70 Euro nicht einmal die Grundgebühr für das Telefon und den Internetzugang bezahlt werden kann! Nach der RSV sind angeblich sogar geringe Gebühreneinheiten bei den 20,70 Euro enthalten.

Die Mindestkosten bezifferte die Klägerin mit 45,- Euro monatlich. Dieser in Ansatz wurde nachgewiesen. Ein Telefon ist heute ein Gerät, das zum allgemeinen Lebensstandard und zu der allgemeinen Ausstattung einer Wohnung gehört. Müsste ich ohne Telefon leben, würde ich nicht mehr in normalen und angemessenen Umfang am Leben unserer Gesellschaft teilhaben können. Mir muss zumindest die Grundgebühr für Telefon, den Internetzugang sowie ein geringer Verbrauch zuerkannt werden, weil nur so gewährleistet ist, dass ich angerufen und die notwendigsten Anrufe tätigen kann. So sehen es die Ausführungen der RSV auch vor, der Betrag in der RSV jedoch zu niedrig dargestellt. Die Nichtberücksichtigung der 45,- Euro verstößt gegen Art. 1 I i.V.m. 2 I GG, weil das Existenzminimum der Klägerin nicht gesichert wird.

Die Ausführungen in der RSV zur Nutzung von Internetcafés sind realitätsfremd. So gibt es Internetcafés nur in Großstädten mit entsprechender Infrastruktur. Die Gemeinde Schriesheim besitzt kein Internetcafé. Die nächsten Internetcafés finden sich in Mannheim oder Heidelberg. Die Nutzung der Internetcafés ist **nicht** kostenlos – auch **nicht** für Arbeitslose kostenlos. Die Nutzung wird im Zeittakt konkret abgerechnet! Die Ausdrucke/Kopien aus dem Internet sind kostenpflichtig. Auch müssen Fahrtkosten aufgebracht werden, um zu den Internetcafés zu gelangen. Die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu den Internetcafés sind für Arbeitslose ebenfalls **nicht** kostenlos, sondern erzeugen zusätzliche Fahrtkosten.

Der Betrag von 3,14 Euro für private Brief- und Paketdienstleistungen, angeblich zu 100 % berücksichtigt, ist zu gering bemessen. Für den Geldbetrag können lediglich 2 Briefe zu 1,45 Euro oder 4 Briefe zu 0,55 Cent verschickt werden. Der Betrag von 3,14 Euro deckt den Bedarf der Klägerin nicht. Es liegt eine Bedarfsunterdeckung vor, mithin ein Verstoß gegen Art. 1 I i.V.m. 2 I GG.

Mit 0,87 Cent, angeblich zu 100 % berücksichtigt, kann kein Kauf eines Telefons oder eines

Faxgerätes erfolgen. Auch bei einem hochgerechneten Jahresbetrag von 10,44 Euro ist dies unmöglich, wie ein Vergleich mit den Prospekten von Discountern für Elektrogeräte (Bsp. Media Markt, Pro Markt) ergibt.

Die Arbeitsagenturen übernehmen die Mehrkosten für Bewerbungen nicht, welche sie durch Integrationsverträge, unter Androhung von Sanktionsmaßnahmen, von Bewerbern fordern. Kosten, welche von dem maximalen Bewerbungskostenerstattungsbetrag von 260,- Euro/jährlich nicht abgedeckt sind, werden auf den Hilfeempfänger abgewälzt. Auf Entscheide des SG Mannheim, zu Lasten der Klägerin, wird verwiesen. Aus dem fördern wurde ein ausschließliches Fordern - ohne angemessenen Kostenersatz.

Für die Teilhabe am kulturellen Leben sind in Abteilung 09 lediglich 42 % berücksichtigt, konkret 37,95 Euro nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (=EVS) aus dem Jahre 2003. Die Berücksichtigung von lediglich 42 % sah der Normgeber darin begründet, dass die Ausgaben für Wohnmobile, Segelboote, Segelflugzeuge nicht zurücksichtigen seien. Welcher Arbeitslose kommt mit Wohnmobil, Sportboot oder Segelflugzeug zur Arbeitsagentur, um einen nicht existenzdeckenden Regelbedarf von 345,- Euro zu beantragen? Mit dem Betrag von 37,95 Euro ist das soziokulturelle Existenzminimum der Klägerin nach Art. 1 I i.V.m. 2 I GG nicht gesichert. Bedarfsunterdeckung, die eine Ausgrenzung aus dem gesellschaftlichen Leben zur Folge hat. Eine minimale Teilhabe an kulturellen und gesellschaftlichen Leben ist nicht möglich, weil dafür das Geld fehlt. Die Bedarfe der Klägerin ergeben sich wie folgt.

Tageszeitung (Die Welt) in Höhe von 84,- Euro, ¼-jährlich, muss ersetzt werden, weil ich nur so am politischen Leben teilhaben und mich informieren kann. Radio und Fernsehen reichen nicht aus, weil der Informationsumfang zu gering ist. Ich muss wissen, was in meinem unmittelbaren Umfeld geschieht. Nach der RSV sind die Ausgaben für die Teilhabe am kulturellen Leben voll zu berücksichtigen (Abteilung 09). Der in der RSV niedergelegte Satz zur Bedarfsdeckung der Abteilung 09 aus dem Jahre 1998 ist zu niedrig angesetzt. 37,95 Euro monatlich sind nicht kostendeckend für den Bereich Kultur. Das führt zu einer Unterschreitung des Existenzminimums durch Bedarfsunterdeckung.

Fachzeitschrift in Höhe von **6,- Euro** muss in Ansatz gebracht werden, weil ich mich beruflich weiter bilden und auf dem neusten Stand sein muss, um auch künftig am Arbeitsmarkt bestehen zu können. Wer kein aktuelles Fachwissen zu bieten hat, ist für einen Arbeitgeber auf seinem Beruf nur bedingt verwertbar. Nach der RSV sind die Ausgaben für die Teilhabe am kulturellen Leben voll zu berücksichtigen (Abteilung 09). Der in der RSV niedergelegte Satz zur Bedarfsdeckung der Abteilung 09 aus dem Jahre 1998 ist viel zu niedrig angesetzt. 37,95 Euro monatlich sind nicht kostendeckend für kulturellen Ausgaben.

Für die Arbeitsplatzsuche nach einer Vollzeitarbeitsstelle fallen an den Wochenenden zusätzliche Fahrt- (5,- Euro, Schriesheim-Heidelberg) und Kopierkosten (10 Cent/Blatt) an, weil ich in Bibliotheken Tageszeitungen einsehe und Stellen fotokopiere. Die öffentlichen Verkehrsunternehmen transportieren Arbeitslose nicht kostenlos. Fotokopien sind in Stadtbüchereien für Arbeitslose auch nicht kostenlos. Im übrigen erheben die meisten Bibliotheken Benutzungsgebühren (Jahrespas), dies wurde in der RSV auch nicht berücksichtigt.

Kino- oder Theaterbesuch sind Arbeitslosen laut Abteilung 9 der RSV gestattet! Ein Geldbetrag steht hierfür in der RSV jedoch nicht zur Verfügung. Wer eine Tageszeitung abonniert hat, dem ist es materiell nicht möglich auch nur 1x im Halbjahr ins Kino oder 1x im Jahr ins Theater - billigster Rang – zu gehen. Kino- und Theaterbesuche sind für Arbeitslose nicht kostenlos. Von einer Teilhabe am kulturellen Leben mit einem Betrag von nur 37,95 Euro monatlich kann keine Rede sein, denn die finanziellen Mittel werden hierfür nicht zur Verfügung gestellt. Dies führt zu einer weiteren Isolierung und Vereinsamung der Arbeitslosen.

Die Jahres-/Mitgliedsgebühr des TV Schriesheim beträgt **60,- Euro**. Gesundheitsvorsorge und Kontaktpflege sind wichtig. Eine Berücksichtigung bei den 37,95 Euro fehlt in Abteilung 9 der RSV. Auch das stellt eine Bedarfsunterdeckung, mithin Verstoß gegen Art. 1 I i.V.m. 2 I GG dar.

Für den Bereich Verkehr in Abteilung 07 sind nur 26 % berücksichtigt, konkret 15,71 Euro insgesamt, nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (=EVS) aus dem Jahre 2003. Die Abschläge wurden damit begründet, dass ein Bedürftiger kein eigenes KfZ besitzen darf, sondern dieses zu verwerten hat. Der Betrag von 15,71 Euro ist für die Bedarfe der Klägerin nicht kostendeckend.

Für meinen 400,- Euro-Job bei einer Bank erhalte ich angeblich **einen Freibetrag 60,- Euro**. Tatsächlich steht mir nur ein Freibetrag von 43,58 Euro nach einem bereinigten Nettoeinkommen zu! Ich gehe monatlich für 43,58 Euro arbeiten! Das sind knapp 11 % von 400,- Euro! Die Zuverdienstgrenze bei einem 400,- Euro-Job ist zu niedrig bemessen. Sie stellt **objektiv keinen** Arbeitsanreiz dar. Verdeutlicht aber die Arbeitswilligkeit des Betroffenen.

Die Fahrtzeit zu dem Minijob beträgt nach Verkehrsverbindung zwischen 3 ½ - 4 Stunden täglich! In Baden-Württemberg es kein Sozialticket für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Stadt Berlin erkannte dieses Problem. Sie bietet Arbeitslosen Sozialtickets an, Preis 32,- Euro/Monat (Quelle: Straßenfeger, Ausgabe Januar 2005, Seite 20). In den Städten Köln, Düsseldorf, München und im Bundesland Brandenburg gibt es zwischenzeitlich Sozialtickets, um die Mobilität der Hilfeempfänger zu gewährleisten. Ich muss in Baden-Württemberg den gleichen Preis für die Fahrscheine entrichten, wie ein Bürger, der eine Vollzeitstelle inne hat. Die sozialen Belange der Arbeitslosen nicht wahrgenommen. Nach dem Wortlaut der RSV würden die Beträge des Warenkorb aus dem Jahre 1998 ein ausreichendes Auskommen darstellen, um am soziokulturellen Leben teilhaben zu können (Abteilung 7). In der RSV ist hingegen noch nicht einmal eine Monatskarte für den Regionalbereich enthalten. Die Monatskarte beträgt im übrigen **90,50 Euro** (Stand 2005) in meiner Region, das ist fast 1/3 des Regelsatzes!!

Mit 0,67 Cent kann kein Kauf eines Fahrrades getätigt werden. Auch bei einem hochgerechneten Jahresbetrag von 8,04 Euro ist dies unmöglich, wie ein Vergleich mit den Prospekten von dem Discounter Marktkauf ergibt. Im Marktkauf ist diese Woche aktuelle ein einfaches Fahrrad zum Preis von 149,-Euro im Angebot. Dafür müsste ein Hilfeempfänger 222 Monate bzw. 18,5 Jahre Sparen!

Für Fahrradzubehörteile sind immerhin 1,01 Euro eingewertet. Für den Erwerb einer Luftpumpe und Flickzeug müsste nach dem aktuellen Prospekt des Discounters Aldi 9 Monate gespart werden.

Der Klägerin wurde eine Versicherungspauschale in Höhe von 30,- Euro für die Ausübung des Minijobs zuerkannt. 30,- Euro genügen als Versicherungsfreibetrag nicht, um die Risiken notdürftig abzudecken. Die Bedarfsunterdeckung führt zu einem Verstoß nach Art. 1 I i.V.m. 2 I GG.

Es besteht eine Unfall- und Krankenhaustageversicherung (die auch die Beisetzungskosten trägt, da nach der Gesundheitsreform die Besetzungskosten **nicht** mehr von den Krankenkassen übernommen werden, 10,79 Euro vom 01.01.-31.07.2005, ab 01.08.2005 sind es 11,41 Euro), Mietrechtsschutzversicherung/Mieterverein (77,- Euro/Jahr; 1/12 = 6,42 Euro/Monat) sowie eine private Rentenversicherung für die Altersvorsorge (110,39 Euro/Monat).

Die zuerkannte Versicherungspauschale von 30,- Euro/Monat führt zu einer Bedarfsunterdeckung. Mit einer Pauschale von nur 30,- Euro wird der Arbeitslose erhöhten sozialen Risiken ausgesetzt, wenn er sich nicht versicherungstechnisch absichert. In der RSV sind bei den Regelsatzleistungen überhaupt **keine Versicherungsbeträge** in den einzelnen Abteilungen berücksichtigt worden! Diese stellt eine **Regelungslücke** zu Lasten der Klägerin dar, welche verfassungswidrig ist, denn die Grundabsicherung wird nicht mehr gewährleistet. Das Existenzminimum der Klägerin wird unterschritten. Die Pauschale wird entsprechend der tatsächlichen anfallenden Kosten auf 127,60 Euro anzuheben sein. Die Anhebung ergibt sich durch die Verletzung von Art. 1 I i.V.m. 2 I GG und Art. 3 I GG. Eine Ungleichbehandlung bei der Berücksichtigung notwendiger **Versicherungsbeträge** (Altersvorsorge) ist grundgesetzwidrig, denn es ist nicht ersichtlich, weshalb ein vollschichtig arbeitender Bürger besser gestellt werden soll, als ein Bundesbürger der sich die Altersvorsorge aus Hartz-IV bzw. SGB-II vom Munde abspart.

Diese Problematik stellt sich derzeit auch bei der Auszahlung der abgesparten Versicherungsbeträge aus der Altersvorsorge an Hartz-IV bzw. SGB-II, weil die Beträge angerechnet werden. Die Sparleistungen führen daher nicht zu einer materiellen Verbesserung. Auch dies stellt eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 I GG dar.

Eine weitere Regelungslücke besteht aufgrund der Gesundheitsreform und den damit verbundenen Kosten für die Klägerin. Auch in diesem Bereich wird das Existenzminimum nicht mehr gewährleistet.

Für den Bereich Gesundheitspflege in Abteilung 05 sind nur 71 % berücksichtigt, konkret 12,61 Euro insgesamt, nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (=EVS) aus dem Jahre 2003. Dieser Betrag ist zu gering eingewertet. Er deckt die Bedürfnisse der Klägerin nicht ab. Es liegt ein Verstoß gegen Art. 1 I i.V.m. 2 I GG vor, weil existenzielle Bedürfnisse nicht gedeckt sind.

Gesundheitsreform (Praxisgebühr 10,- Euro, höhere Zuzahlung von Medikamenten, Bürgerversicherung für die Zahnbehandlung ab 01.07.2005, geschätzte Kosten 60,-

Euro/Monat laut Versicherungsangeboten in meinem Fall ab Juli 2005, Praxisgebühr, Krankenhaustageentgelt in Höhe von 10,- für die ersten 30 Tage des Krankenhausaufenthaltes, Nutzungskosten von Fernsehen und Telefon im Krankenhaus, kostenpflichtige Getränke im Krankenhaus etc.) sind **nicht berücksichtigt**, denn sie wurden der RSV (Abteilung 5) nicht zugrunde gelegt!

Die Kosten für das Gesundheitswesen werden damit vollständig auf den Arbeitslosen abgewälzt. Die Krankenkassen erwirtschaften Milliarden Gewinne! Hier entsteht die Gefahr einer medizinischen Unterversorgung. Arbeitslose werden zu Kranken 3. Klasse abgestempelt. Die Furcht vor entstehenden Kosten wird dazu führen, dass es sich Arbeitslose überlegen, ob sie sich den Gang zum Arzt überhaupt leisten können. Hier droht die Gefahr, dass Betroffene im Bedarfsfall nicht liquide sind, dadurch nicht die notwendige Versorgung erhalten, und die notwendige medizinische Behandlung verschleppt wird. Die gesellschaftliche Wertschätzung der Arbeitslosen, die in der RSV ihren Ausdruck findet, legt es ihnen nahe, von dem Gang zum Arzt ganz abzusehen. Dies ist verfassungswidrig. Die Grundsätze zur Sicherung des Existenzminimums werden durch die Regelung der RSV unterwandert. Der Regelsatz von nur 345,- Euro ist entsprechend anzuheben, damit die Kosten für Praxisgebühr, höhere Zuzahlung und Zahnversicherung bezahlt werden können. Nach den irreführenden Ausführungen zu der RSV hat der Gesetzgeber angeblich die zeitweise Nichtdeckung des Bedarfs berücksichtigt - aber **offensichtlich vergessen** den **Regelsatz** entsprechend **zu erhöhen**.

Die Klägerin muss aufgrund der chronischen Erkrankung und altersbedingt häufiger einen Arzt aufsuchen als ein junger, gesunder Mensch. Die Kosten hierfür sind im Regelsatz nicht enthalten.

Die Empfehlung der RSV sich mit Second-Hand-Kleidung einzudecken, ist der Gesundheitsfürsorge abträglich. Gesundheitsgefahr! Krankheitsübertragung! Gleichzeitig betont die RSV, dass Arbeitslose keiner **Maßkleidung und Pelzmäntel** bedürfen. Die Verweisung auf Gebrauchtkleidung sei daher zumutbar. Die lebensfremden Ausführungen in der RSV belegen, dass den Autoren der RSV jeder Bezug zur Realität fehlt. Ich kenne keinen Arbeitslosen oder Minijobber der Maßkleidung/Pelzmäntel trägt. Diese elegante, teure Bekleidung findet sich bei betuchten Bevölkerungskreisen. Die lebensfremden Ausführungen der RSV wirken auf Arbeitslose und Minijobber krass, weil sie total neben der Realität liegen.

Für den Bereich Gesundheitspflege in Abteilung 12 sind nur 57 % berücksichtigt, konkret 20,70 Euro nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (=EVS) aus dem Jahre 2003. Die Abschläge begründete der Gesetzgeber mit dem Wegfall von Gebühren und Courtagen für Finanzanlageberatungen zur Bildung von Geldvermögen, zum Erwerb von Schmuck und Edelmetallen. Betrag von 20,70 Euro ist zu gering eingewertet. Es liegt eine Bedarfsunterdeckung von 20,70 Euro für Dienstleistungen und Ware bei der Klägerin vor, weil sie ihre Bedürfnisse mit dem Geldbetrag nicht befriedigen kann. Dies stellt eine Verletzung von Art. 1 I i.V.m. 2 I GG dar.

Der Regelsatzfestsetzung von nur 20,70 Euro insgesamt für **Dienstleistungen und andere Waren**, Abteilung 12, fehlt jeglicher Bezug zur Realität. Friseurbesuch, Fußpflege, Schuhmacher, Schneiderarbeiten, Handwerker etc. sind notwendige Dienstleistungen, die auch ein Arbeitsloser in Anspruch nehmen muss. Die Dienstleistungen sind für Arbeitslose **nicht** kostenlos. Ein Damenhaarschnitt bei einem Friseur auf dem Lande kostet mehr als 30,-

Euro. Ein kleiner Gummiabsatz auf dem Schuh 7,- Euro bei dem günstigsten Schuhmacher (Mister Minit), Ausbesserungen an Kleidungsstücken ab 5,- Euro (beim Türkischen Schneider), Kleinstreparaturen von Handwerkern erreichen schnell 200,- Euro, ohne die Anfahrts-, Materialkosten und die Mehrwertsteuer. Der Betrag von 20,70 Euro führt zu einer Bedarfsunterdeckung, denn die regelmäßig wiederkehrenden geldwerten Dienstleistungen können hiervon nicht bezahlt werden. Ich arbeite bei einer Bank, wo auf das Äußere Wert gelegt wird! 20,70 Euro in Abteilung 12 sind vollkommen unzureichend.

Die Schuhreparatur ist konkret 0,64 Cent eingewertet. Um einen kleinen Absatz reparieren zu lassen, muss 11 Monate gespart werden. Offenkundig ging der Normgeber davon aus, dass Hilfeempfänger nur ein Paar Schuhe besitzen - also Sommer und Winter die gleichen Schuhe trägt.

Für den Damenhaarschnitt sieht die RSV 9,98 Euro vor. Für einen Haarschnitt ist drei Monate zu sparen. Es darf in dem fraglichen Zeitraum jedoch keine weitere Reparatur oder Dienstleistung fällig werden, ansonsten reicht das Geld nicht. Das äußere Erscheinungsbild von Hilfeempfängern wird deshalb künftig zu deren Ausgrenzung und Stigmatisierung beitragen. Das ist dann der neue „Hartz-IV bzw. SGB-II Look“.

Demgegenüber stellt die RSV fest, dass man angeblich mit dem Regelsatz als Sozialhilfeempfänger ein Leben führen könne ohne aufzufallen! Gebühren und Courtagen für Finanzanlageberatungen zur Bildung von Geldvermögen, zum Erwerb von Schmuck und Edelmetallen, werden den Arbeitslosen nicht als regelsatzrelevante Einzelpositionen zuerkannt. Diese Leistungen benötigen die Arbeitslosen nach meinen Erfahrungen auch nicht. Tatsächlich benötigen Arbeitslose eine **kostenlose Beratung bei der Caritas** für die Abwicklung einer **privaten Insolvenz!** Die RSV führt zu einer noch stärkeren Verarmung der Familien und alleinstehender und älterer Menschen, insbesondere Frauen. Diese Probleme sind den geistigen Urhebern der RSV unbekannt.

Für den Bereich **Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe** in Abteilung 11 sind ganze 29 % berücksichtigt, konkret 10,35 Euro, nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (=EVS) aus dem Jahre 2003. Der Betrag ist für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gering eingewertet. Es liegt eine Bedarfsunterdeckung, mithin ein Verstoß gegen Art. 1 I i.V.m. 2 1 GG vor, weil die Klägerin mit solch einem geringen Geldbetrag nicht an aushäusigen Terminen teilnehmen kann.

Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe stehen den Arbeitslosen laut Abteilung 11 offen. Ganze 10,35 Euro darf der Arbeitslose nach der RSV verkonsumieren. Es ist kaum zu befürchten, dass sich ein Arbeitsloser bei dieser üppigen Pauschale übersättigt. Der Betrag von 10,35 Euro genügt vielleicht für ein bescheidenes Mahl im hinteren Odenwald. Nur in den hinteren Odenwald muss man mit öffentlichen Verkehrsmittel erst einmal **kostenlos** kommen. In der RSV heißt es dann auch zynisch „die neue RSV verbessert die Situation der betroffenen Menschen! Damit haben die Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe mehr Möglichkeiten über die Verwendung des Geldes selbst zu bestimmen“. Der Betrag in der Regelsatzverordnung ist mit 10,35 Euro zu niedrig bemessen. Er stellt eine Bedarfsunterdeckung dar, denn es wird damit nur die Möglichkeit eröffnet einmal im Monat außer Hause etwas zu konsumieren. Das bewirkt eine Ausgrenzung. Fördert die Vereinsamung von

Hilfeempfängern.

Für den Bereich **Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren** sind in Abteilung 1 immerhin 96 % berücksichtigt, konkret 130,10 Euro, nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (=EVS) aus dem Jahre 2003. Der Gesetzgeber nahm einen Abschlag für alkoholische Getränke und Tabakwaren vor, aus Sorge um die Gesundheit der Hilfeempfänger. Er vergaß hierbei, dass es Hilfeempfänger gibt, die weder Alkoholiker noch Raucher sind. Die Klägerin raucht und trinkt nicht. Der Abzug ist aufgrund der Tatsache nicht gerechtfertigt. Im übrigen geht die private Lebensführung den Staat nichts an. Der Staat hat kein Recht den Hilfeempfängern vorzuschreiben, wofür sie ihr Geld aufwenden dürfen. Der Abzug ist diskriminierend und willkürlich. Die Höhe von 130,10 Euro ist nicht ausreichend, da die Lebensmittel erheblichen Teuerungen unterliegen. Die aktuelle Teuerungsrate bei Lebensmitteln beträgt derzeit durchschnittlich 14 %. Das physische Existenzminimum der Klägerin ist durch die geringe Einwertung in Abteilung 1 nicht gesichert, weil die eingewerteten Preise des Warenkorbes zu niedrig bemessen sind. Bedarfsunterdeckung. Verletzung von Art. 1 i.V.m. 2 I GG.

Für den Erwerb von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren stehen dem Arbeitslosen 131,10 Euro nach Abteilung 1 der RSV zur Verfügung. Der Eckregelsatz orientiert sich an dem Warenkorb, dem als Bezugsgröße das **Jahr 1998** zu Grunde gelegt wurde. Die Preissteigerungsraten in den vergangenen **sieben Jahren** fanden keine Berücksichtigung. Dem Warenkorb von 1998 lagen bereits die unteren Quartalspreise zu Grunde. Die Amtssprache meint bei den **unteren Quartalspreise** die Supersonderangebote, die Produkte zum Schnupperpreis, den Top-Preisknüller des Monats...

Voraussetzung für den Schnäppchenjäger ist ein eigenes Kraftfahrzeug, um auch die entlegensten Supermärkte ansteuern zu können, um ein Supersonderangebot zu ergattern. Kein Weg darf zu weit. Keine Mühe gescheut werden, um dem Billigprodukt habhaft zu werden. Der Arbeitslose besitzt im Regelfall **kein** Auto oder kann sich die Benzinkosten, die Kfz-Steuer, KfZ-Versicherung, Prüfplaketten etc. nicht leisten, der Benzinpreis geht mittlerweile auf 1,60 Euro/Liter zu, denn wir schreiben das Jahr 2008. Der Eckregelsatz von 131,10 Euro unterschreitet das Existenzminimum. Die Höhe ist verfassungswidrig, weil entschieden zu niedrig bemessen. Der Betrag wird nach oben anzupassen sein, unter Berücksichtigung der Preissteigerungsrate/Kostenindex der vergangenen zehn Jahre und den Bedürfnissen der Arbeitslosen. Die Lebensmittelinflation liegt derzeit bei durchschnittlich 14%. In Abteilung 1 fehlt darüber hinaus eine Härtefallregelung für den Personenkreis, der aufgrund seines Gesundheitszustandes spezielle Nahrungsmittel zu sich nehmen muss (Bsp. Diabetiker). Im übrigen wäre ein Kinder- und Altenzuschlag erwägenswert, denn Kinder und ältere Menschen bedürfen einer gesunden Ernährung.

Mit 131,10 Euro kann man sich nicht ausreichend mit gesunden Lebensmitteln eindecken. Die Erfahrung zeigt, dass im Geldbeutel des Hartz-IV bzw. SGB-II-Empfängers ab Mitte des Monats „Ebbe herrscht“. Sinnvoll wäre eine Ernährung mit Bioprodukten. Bioprodukte sind jedoch erheblich teurer.

Bei den Diäten der Abgeordneten werden die jährlichen Lebenshaltungskosten angepasst, deren Bezüge sind außerdem steuerfrei. Es stellt eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 I GG dar, wenn die Regelleistung für Bedürftige Menschen den aktuellen Erhöhungen der Lebenshaltungskosten nicht angepasst werden. Gerade Bedürftige Menschen sind darauf angewiesen, dass ihnen ein materieller Ausgleich für die Kostensteigerung zukommt.

Bekleidung und Schuhe in Abteilung 3 sind mit 100 % berücksichtigt, konkret 34,50 Euro, nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (=EVS) aus dem Jahre 2003. Der Betrag deckt den Bedarf der Klägerin nicht. Das Existenzminimum wird unterschritten.

Mit dem Betrag von 34,50 Euro können Anschaffungen für Bekleidungsstücke nur auf Ratenzahlungsbasis getätigt werden. Der Betrag ist viel zu gering angesetzt. Ratenzahlungskäufe schränken die finanzielle Beweglichkeit erheblich ein. Darüber hinaus muss für den Ratenzahlungskauf Kreditzins entrichtet werden. Ich habe einen 400,-Euro-Job bei einer Bank inne. Ich wurde bei dem Einstellungsgespräch unter anderem darauf hingewiesen, dass im Hause eine Kleiderordnung herrsche! Unter solchen Bedingungen ist kein Raum für Bekleidungsstücke aus der Kleiderkammer oder vom Flohmarkt, wie es in der RSV dem Hilfeempfänger „wohlwollend“ angepriesen wird. Für den Erwerb eines Kostüms und eines Wintermantels müsste ich ein ganzes Jahr lang den Betrag von 34,50 Euro zurücklegen, um von einem Billiganbieter ein Stück erwerben zu können. Die Anschaffung von Schuhen, gar deutsche Wertarbeit, ist völlig utopisch. Aus hygienischen/gesundheitlichen Gründen verbietet sich der Erwerb von Schuhen auf dem Flohmarkt. Nach dem Wortlaut der RSV seien die Geldbeträge so bemessen, dass man ein Leben führen könne, ohne als Sozialhilfeempfänger aufzufallen?! Wohl nur, wenn das Prekariat die Sozialhilfeghettos nicht verlässt! Diese Darstellung in der RSV verkennt die Realität. Früher wurde den Sozialhilfeempfängern Kleidergeld, Weihnachtsgeld, besondere Anlässe - Hochzeit, Taufe gewährt. Diese Hilfe besaß ihre Berechtigung. Der Betrag von 34,50 Euro führt zu einer Bedarfsunterdeckung. Es fehlt eine Härtefallregelung (Winterkleidung etc.). Das Existenzminimum wird mit 34,50 Euro für Schuhe und Bekleidung nicht gedeckt. Die Klägerin sieht sich in ihren Grundrechten aus Art.1 I i.V.m. 2 I GG verletzt.

Möbel und Haushaltsgeräte sind in Abteilung 5 sind mit 91 % berücksichtigt, konkret 27,60 Euro, nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (=EVS) aus dem Jahre 2003. Die Abschlüsse rechtfertigte der Gesetzgeber mit dem Umstand, dass Hilfeempfänger keine Kunstgegenstände bedürfen. Die Klägerin sieht sich mit 27,60 Euro nicht im Stande notwendige Anschaffungen für den Haushalt zu tätigen. Der Betrag von 27,60 Euro deckt das Existenzminimum nicht. Es liegt ein Verstoß gegen Art. 1 I i.V.m. 2 I GG vor.

Der Betrag von nur 27,60 Euro für **Möbel und Haushaltsgeräte** ist unzulänglich. Der Erwerb einer Waschmaschine käme nach zwei Jahren in Betracht zum Supersonderangebotspreis. Der Erwerb von Energiespargeräten, die zur Einsparung von Strom- und Wasserkosten führen, für den Geldbeutel des Hilfeempfängers und der Umwelt empfehlenswert wären, kosten hingegen bei der Anschaffung doppelt soviel. Soll ein Hilfeempfänger künftig vier Jahre ansparen bis er sich eine Energiesparwaschmaschine leisten kann? Wo bleibt hier der Realitätsbezug? Der Betrag von 27,60 Euro ist vollkommen unzureichend, denn er bildet nicht den realen Bedarf der Klägerin ab.

Die Abschlüsse für **Kunstgegenstände** in der RSV verdeutlichen, dass den Verfassern der RSV die Realitäten bei Sozialhilfeempfängern offensichtlich nicht bekannt ist. Anders lassen sich die lebensfremden Anmerkungen/Berechnungsmethoden nicht erklären. Den geistigen Vätern der RSV ist anzuraten bei Sozialhilfeempfängern einmal Hausbesuche abzustatten, und sich nach deren „Kunstgegenstände“ zu erkundigen. Im günstigen Fall werden ihnen die selbstgemalten Bilder der Kinder gezeigt, im ungünstigen der „Vogel“.

Die Regelleistungen entsprechen nicht den tatsächlichen Entwicklungen der Lebenshaltungskosten. Die Anpassung entsprechend der Einkommens- und Verbrauchsstatistik hat nicht stattgefunden, denn es wurden die Werte des Warenkorb aus dem Jahre 1998 zu Grunde gelegt. In den vergangenen zehn Jahre entwickelten sich die Preise **nicht** rückläufig. Die Höhe der Regelleistung ist bereits durch die Gesetzesvorbereitenden Ausschüsse im Jahre 2003 festgelegt worden. Durch die unveränderte Einführung zum 1. Januar 2005 wird das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Existenzminimum **nicht** mehr gewährleistet. Die Klägerin hat dies an ihren konkreten Bedarfen und Kosten dargelegt. Ihr physiologisches und soziokulturelles Existenzminimum ist nicht gesichert. Das stellt eine Verletzung ihrer Menschenwürde und eine Verletzung des Sozialstaatsgebots dar. Das Ziel das soziokulturelle Existenzminimum absichern, Lebensunterhalt an aktuelle Lebenshaltungskosten anpassen und soziale Ab- und Ausgrenzung verringern, wird durch die neue RSV verfehlt.

Das BVerfG hält an seiner Rechtsprechung fest, dass das Sozialstaatsprinzip einen verfassungsrechtlichen Gestaltungsauftrag für den Gesetzgeber enthält. Pflicht zum sozialen Ausgleich. Staat ist verpflichtet die Mindestanforderungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger zu schaffen. Gewährleistung des Existenzminimums für Bedürftige ist als zwingendes Verfassungsgebot dem Sozialstaatsgebot zu entnehmen. Mit Beträgen, die nicht das Existenzminimum decken, weil sie eine Bedarfsunterschreitung darstellen, verletzt die Regelung des SGB-II das Sozialstaatsgebot und die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte der betroffenen Bürger. Die konkrete Bedarfsunterdeckung wies die Klägerin mit ihrer Verfassungsbeschwerde nach.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar, sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Art. 1 I GG). Der Staat ist nicht nur verpflichtet das Existenzminimum zu sichern, sondern den Bedarf mittelloser Bürger, zu sichern, damit diese an soziokulturellen Beziehungen der Gesellschaft teilhaben können. Danach sind zu gewährende Sozialleistungen so zu bemessen, dass eine soziale Ausgrenzung verhindert wird. Aus der RSV ergibt sich, dass die Eckregelsätze weder lebensunterhaltsdeckend noch eine soziokulturelle Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen.

Gesetzgeber darf nicht im Rahmen des Systemwechsels (zu Hartz-IV, SGB-II) das Gebot zur Wahrung des Sozialstaates aufgeben. Er kann sich auf diesem Wege nicht seiner verfassungsrechtlichen Bindungen entledigen (**sog. Gewährleistung der Grundsicherung**). Genau das erfolgt jedoch bei den aktuellen gesetzlichen Regelungen. Ursache ist auch die Zugrundelegung des Statistischen Warenkorb aus dem Jahre 1998 ohne eine zeitgemäße Anpassung. Das Regelwerk beruht auf Verbrauchsstichproben, welche zehn Jahre alt sind, und denen zum größten Teil untere Quartalspreise (Supersonderangebote im Amtsdeutsch) zugrunde gelegt wurden.

Bedarfsunterschreitung wird dadurch verschärft, daß Einmalanschaffungen abgeschafft wurden. Hierfür sollen Kredite gewährt werden, die mit bis zu 10 % der Regelleistungen verrechnet wird. Die ohnehin existenzunterschreitende Regelleistung wird dann noch weiter verkürzt. Das Kreditverrechnungsprinzip führt zur weiterhin gesetzgeberisch gelenkten Verarmung der Bevölkerung, das stellt ein Verstoß gegen Art. 1 I, 20 I, 28 I GG dar. Die arbeitslosen Teile der Bevölkerung werden vom Staat in die Verarmung und das soziale Abseits getrieben. Auch der **Einmalbedarf ist abgeschafft**. Auch das führt zu einer

Verschärfung des SGB-II.

Darüber hinaus weist die RSV keine Härtefallregelung aus. Die fehlende Härteklausele stellt eine empfindliche Gesetzeslücke dar. Diese Lücke wird von dem Gesetzgeber zu schließen sein, um den besonderen Lebensumständen und Veränderung der sozialen Gegebenheiten gerecht zu werden. Die unterbliebene Härtefallregelung stellt einen Verstoß gegen Art. 1 I und Art. 20 I GG dar. Hartz-IV und SGB-II hat deren Empfänger an den Rand der Gesellschaft gedrängt, isoliert, und nur Armut produziert!

Zur Verdeutlichung legt die Klägerin die Kostenaufstellung tabellarisch vor. Aus der Tabelle geht substantiiert die Bedarfe der Klägerin hervor. Die Bedarfsunterdeckung wird konkret betragsmäßig ausgewiesen. Die Bedürftigkeit wird an Hand der einzelnen Abteilungen der RSV belegt.

| | Tatsächliche Kosten in Euro | Erstattung im 1. Bescheid Arbeitsagentur, Wohngeld | Erstattung im 2. Bescheid Landratsamt RNK, Wohngeld | Ersatz nach der Regelsatz- verordnung |
|---|-----------------------------------|---|---|---|
| Miete | 423,81 | 411,77 | 399,47 | angemessen! |
| Strom | 23,00 | - | - | angemessen! |
| Summe | 446,81 | | | |
| Unterdeckung Wohngeld | | -35,04 | -47,34 | |
| | | | | |
| Telefon + Internet | 45,00 | | | 20,70 |
| Zeitung, Fachzeitschrift, TV Schriesheim, Kosten Stellensuche | 59,00 | | | 37,95 |
| Fahrtkosten zur Arbeit | 72,00 | | | |
| Versicherungen Unfallversicherung Mietrechtsschutz Private Rente | 11,41 6,42 110,39 | | | 30,00 |
| Gesundheitsreform Praxisgebühr Zahnversicherung | 40,00 | | | - |
| Dienstleistungen Friseur Schuhmacher Chem. Reinigung, Schneider | 30,00 8,00 5,00 | | | 20,70 |
| Beherbergungs- und Gaststättenbetrieb | | | | 10,35 |

| | | | | |
|---------------------------------------|---------------|--|--|--------|
| Lebensmittel und Tabakwaren | | | | 131,10 |
| Bekleidung und Schuhe | | | | 34,50 |
| Möbel und Haushaltsgeräte | | | | 27,60 |
| Fixkosten | 288,22 | | | |
| Regelsatz | | | | 345,00 |
| Differenz: Fixkosten- Regelsatz | +56,78 | | | |

Von dem Differenzbetrag von **56,78 Euro** sind zu bezahlen:

Unterdeckung Wohngeld, Beherbergungs- und Gaststättenbetrieb, Lebensmittel und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Rücklagen für Möbel- und Haushaltsgeräte, Gesundheitskosten (Gesundheitsreform!), Bewerbungskosten, Nutzungsgebühr (Einheiten) Telefon + Internet, Kleinstreparaturen im Haushalt bis 200,- Euro, die laut Mietvertrag übernommen werden müssen.

Für persönliche Wünsche bleibt nichts übrig, trotz angeblichen Freibetrag von **43,58 Euro** für den Minijob! Ausgehen?! Urlaub?! Menschenwürdiges Dasein?! Wovon?! Gegenteilig gerät die Klägerin immer mehr in die Verschuldensspirale.

III. Anträge:

Festzustellen, dass

1. der Beschluss des BSG Kassel vom 15.04.2008 wegen der Verletzung von Art. 1 I i.V.m. 2 I, 3 I, 19 IV, 20 III, 103 GG, Art. 6 I S. 1 EMRK verfassungswidrig ist.
2. Beschluss, dass die Regelsatzverordnung die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Klägerin gemäß Art. 1 I i.V.m. 2 I, 3 I GG verletzt, weil die Höhe des Regelsatzes deren Existenzminimum nicht gewährleistet.
3. die die Regelsatzverordnung verfassungswidrig ist.
3. Antrag auf Festsetzung/Erstattung der vorenthaltenen Sozialleistungen unter Hinweis auf § 44 SGB X.
4. Gewährung von PKH für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

Schriesheim, den 08.06.2008

Anlagen:

Beschluss des BSG Kassel vom 15.04.2008

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19.03.2007, Az.: 8 AS 4998/06

Berufungsschrift vom 24.09.2006 nebst Anlagen

Urteil des SG Mannheim, vom 20.06.2006, Az.: S 7 AS 2565/05

Klageschrift vom 03.09.2005

Informationen zum aktuellen Armutsbericht der deutschen Bundesregierung

Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, wissenschaftliche Mitarbeiterin Frau Sell

Informationen des Caritasverbandes zu Hartz-IV/SGB-II, Referentin Frau Ursula Jacobs

Informationen der Diakonie zur aktuellen Regelsatzverordnung, Referent Herr Claus Frieder

Kirchenzeitschrift, rund um die Peterskirche, Pfingsten 2008 Seite 3, „Armut in Deutschland“

Weinheimer Nachrichten, 08.05.2008 Seite 2, „Diäten und Abgeordnetenpauschalen“

Weinheimer Nachrichten, 05.05.2008 Seite 4, „Die Mittelschicht bricht ein“

Weinheimer Nachrichten, 05.05.2008 Seite 2, „Kalte Progression“

Rechnungsbeleg über 7,- Euro für Schuhreparatur (Absatz)

Prospekt des Discounters Aldi zu Fahrradartikeln

Prospekt des Discounters Marktkauf für den Erwerb eines reduzierten Fahrrades

Bild, 28.05.2008, Seite 2, Preisvergleich 1998/2008

PKH-Antrag nebst Anlagen für das PKH-Sonderheft

Achtung: nicht ausgedruckt!! Auszüge aus dem Armutsbericht der Bundesregierung!

Sozialamt

geltend zu machen. Durch die Pauschalierung auch der Einmalleistungen haben die Leistungsberechtigten die Möglichkeit, über dieses Hilfebudget nach ihren Bedürfnissen zu verfügen. Damit werden auch Eigenverantwortung und Dispositionsfreiheit der Leistungsempfänger gestärkt und somit individuelle Verwirklichungschancen eröffnet.

II.2.2.3 Regelsatzbemessung

Die Bemessung der Regelsätze erfolgt auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), bei der die untersten 20% der Haushalte ohne Sozialhilfeempfänger berücksichtigt werden. Sobald die Ergebnisse einer neuen EVS vorliegen, ist die Regelsatzbemessung zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Dies ist in der Regel alle fünf Jahre der Fall.

Auf Grundlage der Ergebnisse der EVS 2003 basiert die Regelsatzbemessung seit 2007 erstmals

auf einer gesamtdeutschen Verbrauchsstruktur. Zudem wurden Veränderungen im Verbraucherverhalten und Verbesserungsvorschläge an der früheren Bemessung berücksichtigt.

Auf der Grundlage der neuen Regelsatzbemessung wurde der Eckregelsatz in allen Ländern

zum 1. Januar 2007 auf 345 Euro festgesetzt. Zum 1. Juli 2007 wurde der Eckregelsatz

anhand der aktuellen Rentenanpassung auf 347 Euro erhöht.

II.2.3.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Das Arbeitslosengeld II ist - anders als die frühere Arbeitslosenhilfe - keine Lohnersatzleistung mit Fürsorgecharakter, sondern eine bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung.

Dementsprechend orientiert sich das Niveau der neuen Leistung auch nicht an der Höhe des zuletzt bezogenen Nettoentgelts aus Erwerbstätigkeit, sondern an dem konkreten

Bedarf des betroffenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft

zusammenlebenden Angehörigen. Maßstab für die Bewilligung von Unterstützung ist die individuelle Bedürftigkeit.

Leistungshöhe und Leistungsumfang zur Sicherung des Lebensunterhalts im SGB II entsprechen den Leistungen des SGB XII (**siehe Abschnitt**

II.2.2.2) und gewährleisten somit das verfassungsrechtlich garantierte soziokulturelle

Existenzminimum. 56

Die Zahl der Leistungsempfänger nach SGB II lag im Jahresdurchschnitt 2005 bei 6,756 Mio.

und im Jahresdurchschnitt 2007 bei 7,228 Mio. Von diesen Leistungsbeziehern erhielten 2007

5,278 Mio. Arbeitslosengeld II und 1,964 Mio. Sozialgeld. Ihr Anteil an der Bevölkerung lag

2007 bei 6,4% (Arbeitslosengeld II) bzw. 2,4% (Sozialgeld);

Die Ergebnisse einer am Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Johannes Gutenberg-

Universität Mainz durchgeführten Studie zum Verhältnis von Armut, Schulden und Gesundheit

zeigt die prekären Lebens- und Gesundheitslagen von überschuldeten Privatpersonen:
72

· Acht von zehn überschuldeten Personen der ASG-Studie geben an, krank zu sein, wobei am

häufigsten psychische Erkrankungen (40,4%) genannt werden.

· Bei der Hälfte der befragten Personen haben sich Freunde und/oder Familie auf Grund der

finanziellen Misslage zurückgezogen. Besonders hoch ist der Anteil an psychischen Erkrankungen

mit 58,7%, wenn sich der Kreis der Freunde und der Familie auf Grund der Schuldensituation

reduziert hat.

· Die Mehrzahl der überschuldeten Privatpersonen gab an, aus Geldmangel vom Arzt verschriebene

Medikamente nicht gekauft zu haben (65,2%) bzw. aufgrund der Schuldensituation einen Arztbesuch unterlassen zu haben (60,8%).

· 21,4% der Erwerbstätigen unter den befragten Personen gaben an, dass ihr Arbeitsplatz

durch die Schuldensituation bedroht ist; 45,6% der Arbeitslosen nannten die Schuldensituation

als Grund, schwerer Arbeit zu finden.

70

Das Risiko, in Deutschland einkommensarm zu sein, lag der amtlichen Erhebung LEBEN IN

EUROPA zufolge im Jahr 2005 in Deutschland vor Sozialtransfers bei 26%. Nach Sozialtransfers

betrug es noch 13% und war damit im europäischen Vergleich unterdurchschnittlich. Damit

gehört Deutschland neben den skandinavischen Staaten zu den Ländern mit hoher Wirkung

der Sozialtransfers auf die Armutsrisikoquote. Zu den besonders gefährdeten Gruppen zählen

Arbeitslose (43%), Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung (19%) und Alleinerziehende

(24%). Das Armutsrisiko ist in Ostdeutschland (15%) höher als in Westdeutschland

(12%).

Der Verarmungsprozess hat Folgen nicht nur für den Lebensstandard der Betroffenen, sondern

auch für ihren sozialen Status, ihre soziale Einbindung und ihre physische und psychische Befindlichkeit.

Bei der Hälfte der befragten Personen haben sich Freunde und/oder Familie auf Grund der finanziellen Missslage zurückgezogen und viele Betroffene leiden unter psychischen Erkrankungen.

Die Armutsrisikoquote von Arbeitslosen ist mit 43% mehr als dreimal höher als die der Gesamtbevölkerung

(13%).

Bezieher niedriger Einkommen leben häufiger in Räumlichkeiten mit baulichen Mängeln, Lärmbelästigung

und Gesundheitsbeeinträchtigung sowie belasteten Nachbarschaften. Dabei zeigt sich, dass die Kinder aus den Stadtstaaten aufgrund der dort kumulierenden Problemlagen im

Hinblick auf die Lebensbedingungen vergleichsweise stark benachteiligt sein können.¹⁴¹ In

Wohngegenden und Stadtquartieren, in denen tendenziell einkommensschwächere Familien

leben, fehlt es nicht selten an kostenlos zugänglichen Räumen für Kinder.¹⁴² Wenn in Folge

einer Trennung der Umzug in eine preisgünstigere Wohnung erforderlich wird, so kann das Verlassen

des gewohnten Umfeldes nicht nur zu einem Bruch der bestehenden soziale Netzwerke führen. Durch das schlechtere soziale Umfeld in der preisgünstigeren Wohngegend kann es

darüber hinaus zu weiteren Beeinträchtigungen der Entwicklungschancen kommen.¹⁴³

Gesundheitliche Situation und Pflegebedürftigkeit

Auch in einem hoch entwickelten Sozialstaat wie Deutschland lässt sich ein Zusammenhang

zwischen der sozialen und gesundheitlichen Lage feststellen. Einerseits wird ein Teil der Gesundheitschancen

und Krankheitsrisiken durch die Bildung, das Wohn- und Arbeitsumfeld und die erzielte Einkommensposition beeinflusst. Gesundheitsstörungen und Krankheiten, insbesondere

wenn sie länger andauern, können sich andererseits nachteilig auf die Bildungs-, Erwerbs-,

und Einkommenschancen auswirken und die gesellschaftliche Teilhabe beeinträchtigen.

Von gesundheitlichen Belastungen sind aber nicht allein die sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen betroffen.

Einkommensbedingter niedriger Lebensstandard und die daraus resultierenden eingeschränkten Konsum- und Pflegemöglichkeiten haben Einfluss auf das Gesundheitsverhalten und den Gesundheitszustand. Darüber hinaus spielen Stressbelastungen infolge von finanziellen Notlagen und damit verbundene Zukunftsängste, Ausgrenzungserfahrungen sowie soziale Vergleichsprozesse eine Rolle.

Zwischen Lebenserwartung und sozialem Status existiert insoweit ein statistischer Zusammenhang, als eine höhere Wahrscheinlichkeit eines früheren Todes (Mortalitätsrisiko) bei Gruppen mit relativ niedrigem Einkommen aufgrund des dort verstärkten Auftretens von Krankheiten und Risikofaktoren besteht.

Der Verlust des Arbeitsplatzes hat nicht nur erhebliche Konsequenzen für die Einkommenssituation und den Lebensstandard, sondern geht zudem häufig mit psychosozialen Belastungen und Einschränkungen des Selbstwertgefühls und der Sozialbeziehungen einher. Darüber hinaus unterliegen gesundheitlich eingeschränkte Personen einem höheren Risiko, ihren Arbeitsplatz zu verlieren und haben schlechtere Aussichten auf eine berufliche Wiedereingliederung.

Neben den personalen und den gesellschaftlich-ökologischen Rahmenbedingungen spielen im Alterungsprozess soziale Beziehungen eine wichtige Rolle. Aktivität, soziale Teilhabe und eine sinnerfüllte Lebensgestaltung sind deshalb neben den medizinischen Aspekten wichtige Voraussetzungen für Gesundheit und Wohlbefinden im Alter.

Die am stärksten sozial Benachteiligten erreichen häufig gar nicht erst dieses hohe Alter. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit zunehmendem Alter biologische Alterungsprozesse soziale Einflüsse mehr und mehr überlagern.

Die Versorgung mit ausreichendem, qualitativ gutem und auch bezahlbarem Wohnraum ist eine wichtige Voraussetzung für die Lebensqualität.¹⁶⁶ Dabei spielt auch die Wohnumgebung eine Rolle. Belastete Wohngebiete mit hoher Konzentration sozialer Problemlagen stellen ungünstige gesellschaftliche Rahmenbedingungen für die Persönlichkeitsentfaltung dar. Wohnortnahe

Hilfen und quartiersbezogene soziale Arbeit sind wichtige Unterstützungsstrukturen, die zur Verbesserung der Entfaltungschancen in diesen Gebieten beitragen.

Rund 13% aller Haushalte verfügten 2006 über ein Nettoeinkommen von unter 900 Euro pro Monat. In dieser Einkommensgruppe dominiert mit 82% das Wohnen zur Miete. Die betroffenen Haushalte gaben rund 42% ihres Einkommens für die Zahlung der Bruttokaltmiete aus. Die

¹⁷⁴ Mikrozensus 2006

¹⁷⁵ Vgl. Wohngeld- und Mietenbericht 2006, BT-Drs. 16/5853.

- 112 -

Mietbelastung lag bei rund 43% in den alten Ländern und bei rund 39% in den neuen Ländern.

¹⁷⁶ Hinzu kommen die stark gestiegenen Ausgaben für Heizung und Warmwasser, die insbesondere einkommensschwache Mieterhaushalte überdurchschnittlich stark belasten.

Empirische Studienergebnisse der vergangenen Jahre in Deutschland zeigen, dass Menschen

mit niedrigem sozialem Status generell stärker durch Straßenverkehr und verkehrsbedingte

Luftschadstoffe belastet sind. Sie fühlen sich auch subjektiv stärker durch Lärm allgemein und

durch Straßenverkehrslärm im Wohnumfeld belastet.¹⁸⁴ Armutsgefährdete Personen leben häufiger

in Wohnungen mit erheblichen Mängeln - wie feuchten Wänden und undichten Dächern - als nicht Armutsgefährdete.¹⁸⁵ Darüber hinaus führen das hohe Verkehrsaufkommen in den

zentraleren Lagen der Siedlungen, die nicht an das Umfeld angepassten Fahrgeschwindigkeiten

und der Flächenbedarf für parkende Fahrzeuge zu hohen Gefährdungen gerade für Kinder.

Ihr Bewegungs- und Aktionsraum wird dadurch beschnitten.

Der wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandel hat Auswirkungen auf die Stadtentwicklung

und die sozialräumlichen Strukturen. In vielen deutschen Städten gibt es Quartiere mit einer

Konzentration von städtebaulichen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen: Mängel am Gebäudebestand

und im Wohnumfeld, unzureichende Infrastruktur, Umweltbelastungen durch Verkehr und Luftschadstoffe, geringe Wirtschaftstätigkeit, niedriges Einkommen, Arbeitslosigkeit,

fehlende Schul- und Bildungsabschlüsse und damit geringe Arbeitsmarktchancen der Quartiersbewohnerschaft. Wenn sich diese Problemfaktoren verfestigen, wandern jüngere, sozioökonomisch

besser gestellte Haushalte – insbesondere Familien mit Kindern – in andere Stadtviertel ab.
Betroffen sind vor allem Großwohnanlagen – häufig Sozialwohnungsbestände – und innerstädtische Altbauquartiere, in denen oft auch der Anteil von Zuwanderern besonders hoch ist.
Um solchen sozialräumlichen Problemkonzentrationen entgegenzuwirken

Die Bedarfsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch II lebten zu 88% zur Miete. Mit einem jährlichen Anstieg von unter 1% entwickelten sich die Bruttokaltmieten von 1998 bis 2006 insgesamt sehr moderat. Allerdings wurden infolge der zwischen 2002 und 2006 stark gestiegenen Energiepreise um 7,3% pro Jahr die warmen Wohnnebenkosten zu einer zunehmenden finanziellen Belastung insbesondere einkommensschwacher Haushalte.

In ihrem Wohnumfeld sind armutsgefährdete Personen wesentlich stärkeren Belastungen ausgesetzt als nicht armutsgefährdete. Straßenverkehr, Lärm durch hohes Verkehrsaufkommen und verkehrsbedingte Luftschadstoffe sind belastende Faktoren, die insbesondere hohe Gefährdungen gerade für Kinder bedeuten. Darüber hinaus gibt es in vielen deutschen Städten Quartiere mit einer Konzentration von städtebaulichen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen.

Darüber hinaus ist aber auch hier ein Zusammenhang mit monetärer Armut erkennbar: Die Auswertung verschiedener Datengrundlagen (mit einer etwas niedrigeren Engagementquote als im Freiwilligensurvey) ergibt durchgängig eine niedrigere Engagementquote von Personen mit einem Einkommen unter der Armutsrisikogrenze als von Personen mit höherem Einkommen. Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass diese Aktivitäten oft mit finanziellen Aufwendungen verbunden sind, die sich armutsgefährdete Menschen schlicht nicht leisten können oder aber, dass sie andere Prioritäten setzen (müssen).!!!

Ähnlich wie bei der Analyse des politischen Engagements zeigt sich auch hier, dass Personen mit höheren Einkommen stärker in zivilgesellschaftliche Aktivitäten eingebunden sind als Personen mit niedrigeren Einkommen.!!

Ein Kriterium für die Einbindung in gesellschaftliches Leben ist das bürgerschaftliche Engagement, das sich über viele Bereiche wie Heimat- und Kulturvereine, Stadtteilinitiativen

oder

Selbsthilfegruppen bis hin zu Sportvereinen erstreckt. Etwa zwei Drittel der Bevölkerung sind in diesem umfassenden Sinne in Strukturen der Zivilgesellschaft eingebunden. Aber auch hier wird ein Zusammenhang mit monetärer Armut erkennbar: durchgängig zeigt sich eine niedrigere Engagementquote von Personen mit einem Einkommen unter der Armutsrisikogrenze als von Personen mit höherem Einkommen.!!

Personen mit Einkommen über der Armutsrisikogrenze treiben zu 32,5% wöchentlich Sport,

von den armutsgefährdeten Personen sind es dagegen nur 21,8%.

Armut, Arbeitslosigkeit und ein niedriger sozioökonomischer Status sind Risikofaktoren, die die Entstehung bzw. Intensivierung von Suchtproblemen begünstigen. Aufwachsen in Armut ist ein Risikofaktor, der beispielsweise den Einstieg in das Rauchen bereits im Alter von 11 bis 15 Jahren deutlich begünstigt und damit wahrscheinlich auch das Abhängigkeitsrisiko erhöht. Als ursächlich für die stärkere Verbreitung des Tabakrauchens werden die insbesondere bei armen Kindern gehäuft auftretenden Problemen, wie z. B. geringes Selbstwertgefühl, Stressbelastungen in Familie und Schule sowie Beeinträchtigungen in der Bewältigung jugendtypischer Entwicklungsaufgaben angesehen. Starke Unterschiede in den Tabakprävalenzen bestehen auch in allen Altersklassen der Erwachsenen, wenn nach Einkommen und Erwerbsstatus differenziert wird. In der Arbeitswelt ist vor allem bei monotonen Arbeitsabläufen, hohem Zeitdruck, restriktiven Vorgesetztenverhalten oder geringen Handlungs- und Entscheidungsspielräumen mit einer erhöhten Anfälligkeit für das Rauchen zu rechnen.²⁷⁹ Dies gilt gleichermaßen für Frauen und Männer. Verschiedene Studien zu den Ursachen problematischer Alkoholkonsumformen belegen, dass von einem relativ eigenständigen Effekt der Arbeitslosigkeit ausgegangen werden muss. Riskante Alkoholkonsummuster bzw. Symptome der Alkoholabhängigkeit nehmen im Verlauf lang anhaltender Arbeitslosigkeit zu.²⁸⁰ Überdurchschnittlicher Alkoholkonsum wird von Wohnungslosen, die „auf der Straße“ leben, als „normal“ empfunden. Alkohol- und Drogenabhängigkeit, teilweise bis hin zu psychischer Krankheit, sind unter Wohnungslosen vergleichsweise häufig vorzufinden.²⁸¹ Die höheren Prävalenzraten²⁸² der unteren sozialen Statusgruppen können aber

auch darauf zurückgehen, dass Personen mit Alkohol oder Drogenproblemen ein höheres Risiko haben, in sozial benachteiligte Lebenslagen wie Einkommensarmut oder Arbeitslosigkeit zu geraten.²⁸³

S t ä r k u n g v o n T e i l h a b e u n d s o z i a l e r I n t e g r a t i o n – Maßnahmen der Bundesregie r u n g T e i l h a b e f o r m e n : M a ß n a h m e n g e g e n m o n e t ä r e A r m u t : A n h e b u n g d e s Eckregelsatzes!!

Regelsatzanpassung – Kinderregelsatz

Die Regelsätze und Regelleistungen werden entsprechend der Rentenanpassung 2008 erhöht

und lassen damit auch Sozialhilfe- und Grundsicherungsbezieher an der Lohnentwicklung teilhaben.

Zum 1. Juli 2008 wird der Eckregelsatz aufgrund der jüngsten Rentenanpassung auf 351 Euro steigen und der Regelsatz für Kinder unter 14 Jahren auf 211 Euro bzw. auf 281 Euro ab 14 Jahren.

Wie schon früher ist auch die Regelsatzfestsetzung durch die Länder zum 1. Januar 2007 sowie

die ihr zugrunde liegende Bemessung und die Anpassung zum 1. Juli 2007 als nicht ausreichend

beurteilt worden. Kritisiert wurde insbesondere, dass die Regelsatzbemessung auf der

Basis der EVS, die in der Regel alle fünf Jahre durchgeführt wird, nicht in kürzeren Abständen

erfolgt und weder rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, z. B. bei den Lebensmittelpreisen,

zeitnah berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Preisentwicklung hat der damalige Bundesminister Muntefering

in 2007 eine Überprüfung der Anpassungsmechanismen veranlasst. Auf Grund dieser Überprüfung

verbleibt es bei der Orientierung an den Veränderungen des aktuellen Rentenwertes, doch wird gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt geprüft, welche Möglichkeiten be-

174 -

stehen, Veränderungen rascher zu berücksichtigen. Diese Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

(EVS) 2008 auch die Kinderregelsätze überprüfen. Ebenso werden Überlegungen angestellt,

ob und gegebenenfalls wo zusätzliche Hilfen geleistet werden können. Im Übrigen erfordert

die Bekämpfung von Armut abgestimmte Maßnahmen und Verfahrensweisen von Bund, Ländern und Gemeinden, insbesondere wenn es um konkrete Hilfen und praktische

Maßnahmen

geht. Unabhängig von den Zuständigkeiten in der föderalen Struktur muss die gemeinsame Verantwortung im Interesse und zum Nutzen der betroffenen Kinder Grundlage des Handelns sein.

Die Bundesländer sind in der Pflicht, Schuldnerberatungen auszubauen und weiterzuentwickeln, damit den Betroffenen staatlich anerkannte Beratungsstellen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Wartezeiten für eine Schuldnerberatung von sechs Wochen bis zu acht Monaten verschärfen die individuelle Not der Betroffenen und machen deutlich, dass sich die Finanzierungsproblematik der Schuldnerberatungsstellen seit dem 2. Armuts- und Reichtumsbericht nicht entschärft hat. Die nicht ausreichende Kapazität an Schuldnerberatung bietet unseriösen und am Rande der Legalität arbeitenden Anbietern von Schuldenregulierung und Kreditvermittlung eine Grundlage für Geschäfte mit der Armut. Die Aktivitäten der Schuldenregulierer haben in den zurückliegenden Jahren sichtbar zugenommen, ihr Vorgehen ist „professioneller“ geworden.²⁸⁹

Sozialhilfeempfänger/-innen sind leistungsrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt worden. Ihnen wurde der gleichberechtigte Zugang (Versichertenkarte) zur medizinischen Versorgung eröffnet, der ihnen den direkten Weg zum Arzt ohne Umweg über die Behörde ermöglicht.

Strategien zur Bekämpfung der gesundheitlichen Ungleichheit entwickeln, bei denen vor allem Faktoren wie Arbeitslosigkeit, Wohnbedingungen, Umweltbelastungen und psychosoziale Risiken einbezogen werden: Nichts. Kein Ersatz von Brillengläser, Zänen, Prothesen oder ähnliches, Krankenhaustagegeldgebühr von 10,- etc., .

Darüber hinaus trägt die im Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) geregelte soziale Wohnraumförderung zur Absicherung des Wohnens durch Förderung des Angebots an preiswerten Wohnungen bei. Zum einen stellen private und öffentliche Anbieter preiswerte Mietwohnungen für Haushalte mit Zugangsschwierigkeiten bereit. Gefördert werden Mietwohnungen, für deren Bezug in der Regel ein Wohnberechtigungsschein erforderlich ist, dessen Erteilung aber von der Einkommenshöhe abhängig ist.

Insbesondere einkommensschwache Haushalte profitieren von einer langfristigen

Verringerung der Heiz- und Warmwasserkosten infolge eines nachhaltig gesenkten Energiebedarfs der sanierten Wohnungen.

„Abwärtsspiralen“, Quartiersmanagement, in fachübergreifenden, integrativen Stadtentwicklungskonzepten Maßnahmen in allen Handlungsfeldern zusammengeführt.

Damit Teilhabe an Kultur und Mobilität überhaupt möglich wird, gewähren viele Kommunen den Beziehern von Mindestsicherungsleistungen oder kinderreichen Familien Vergünstigungen bei der Nutzung von öffentlichem Personennahverkehr, Schwimmbädern und Angeboten in den Bereichen Kultur und Bildung (Sozial- oder Familienpässe). Eine diesbezügliche Studie im Rahmen der Armut- und Reichtumsberichterstattung kam zu dem Ergebnis, dass die Vergünstigungen überwiegend in Form von Preisnachlässen und Ermäßigungen gewährt werden. Im Freizeitbereich gibt es häufig auch eine vollständige Befreiung von den Kosten.³⁰⁸ In diesem (freiwilligen) Leistungsbereich sollten die Kommunen ihre einkommensschwachen Bürger/-innen weiter unterstützen.